

Querliste (Synopse) zur Satzung des Zweckverbandes Breitbandversorgung Schwarzwald-Baar vom 26.03.2021

Bearbeitungsstand: 02.11.2023 – gelb hervorgehoben die Änderungen

§	Aktuelle Satzung vom 26.03.2021	Änderungsvorschläge	Hinweise
§ 10	§ 10 Rechnungs- und Wirtschaftsführung		
§ 10 (1)	Für das Rechnungswesen und die Wirtschaftsführung des Zweckverbandes gelten die Bestimmungen des Eigenbetriebsrechts.	Für das Rechnungswesen und die Wirtschaftsführung des Zweckverbandes gelten die Bestimmungen des Eigenbetriebsrechts. Rechnungswesen und Wirtschaftsführung erfolgen gemäß § 12 Absatz 3 Satz 2 des Eigenbetriebsgesetzes auf Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuchs.	Anpassung notwendig aufgrund des Wahlrechts nach § 12 Absatz 3 Satz 2 des Eigenbetriebsgesetzes.
§ 11	§ 11 Zweckverbandskassenverwaltung		
§ 11 (1)	Die Zweckverbandskasse ist von einem Mitglied zu führen. Das Nähere wird in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen dem Zweckverband und dem Mitglied geregelt.	Die Zweckverbandskasse kann von einem Zweckverbandsmitglied, der Zweckverbandsverwaltung selbst oder einem qualifizierten externen Dienstleister geführt werden.	Öffnung der Möglichkeiten zur Führung der Zweckverbandskasse.
§ 11 (2)	Die dem Mitglied für die Aufgaben nach Abs. 1 entstehenden Aufwendungen werden vom Zweckverband nach Rechnungsstellung erstattet.	Wird die Zweckverbandskasse von einem Zweckverbandsmitglied geführt, ist das Nähere in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen dem Zweckverband und dem Mitglied zu regeln. Die dem Mitglied für die Aufgaben der Führung der Zweckverbandskasse entstehenden Aufwendungen werden vom Zweckverband nach Rechnungsstellung erstattet.	Regelungen für den Fall der Führung der Zweckverbandskasse durch ein Zweckverbandsmitglied soll beibehalten werden.